

DRINGLICHES POSTULAT

Urheber CVPO, durch Aron Pfammatter und Urs Juon
Gegenstand Umnutzung von geschützten und ortsbildprägenden Bauten – Der Kanton muss intervenieren
Datum 10.09.2019
Nummer 5.0445

Aktualität des Ereignisses

Der Bundesrat hat am 01. Mai 2019 das Richtplanblatt A.5 (Maiensäss- Weiler und Erhaltungszonen) noch nicht behandelt. Wie zu vernehmen ist, steht nun die Behandlung kurz bevor.

Unvorhersehbarkeit

Es war nicht vorhersehbar, dass die Behandlung gerade jetzt stattfindet und dass der Kanton deshalb nun umgehend Einfluss nehmen muss.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Es ist dringend notwendig, dass der Kanton Wallis und namentlich der Grosse Rat bzw. die zuständige Kommission im Rahmen des Einigungsverfahrens Einfluss nehmen. Wird nicht bis Ende Oktober interveniert, könnte dies verheerende Auswirkungen haben.

Das Richtplanblatt A.5 (Maiensäss- Weiler und Erhaltungszonen) hat eine immense Bedeutung für unseren Kanton. Namentlich geht es dabei darum, die Grundlagen für künftige Umnutzungen von Ökonomiegebäuden (v.a. Stall-Scheunen, Speicher etc.) zu Wohnbauten zu schaffen. Unser Kanton weist auf diesem Gebiet ein riesiges Potenzial auf. Das Zweitwohnungsgesetz lässt uns hier den entsprechenden Spielraum.

Während nun das Bundesamt für Raumentwicklung ARE momentan gegen Umnutzungsbewilligungen der Kantonalen Baukommission vor Gericht mehrere Beschwerden führt, hat dasselbe Bundesamt die Behandlung des Richtplanblatts A.5 zurückgestellt. Die Behandlung steht nun - wie zu hören ist - endlich kurz bevor.

Anders als bei der Desavouierung unseres Kantonsparlaments im Mai dieses Jahrs, als zahlreiche Bestimmungen des vom Grossrat ausgearbeiteten Richtplans vom Bund einfach gestrichen oder abgeändert wurden, müssen wir dieses Mal umgehend und klar Stellung beziehen, falls der Bund wiederum Anpassungen an einem Richtplanblatt vornehmen will. Der Grosse Rat muss dieses Mal die Möglichkeit haben, seine Arbeit argumentativ zu verteidigen.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird demnach aufgefordert, die zuständige Grossratskommission umgehend über allfällige vom Bund beabsichtigte Änderungen am Richtplanblatt A.5 (und allfälliger weiterer Richtplanblätter) zu informieren und das vorgesehene Einigungsverfahren mit dem Bund unter Einbezug der Grossratskommission in die Wege zu leiten.